

Erläuterungsbericht zur 11. Flächennutzungsplanänderung
- Ausgleichsflächen Düsseldorfer Straße/Erkrather Weg -

1. Lage des Plangebietes/Bestand

Das Plangebiet liegt im Westen der Stadt nördlich des Oberlaufes des Stinderbaches und westlich des Südringes (K 18). Die im Plangebiet liegenden Flächen werden ackerbaulich genutzt.

2. Einfügung in die Ziele der Regional- und Landesplanung und der vorbereitenden Bauleitplanung / Bestehendes Planungsrecht

Nach dem Gebietsentwicklungsplan für den Regierungsbezirk Düsseldorf befindet sich das Plangebiet innerhalb eines Agrar- und Erholungsbereiches. Der Flächennutzungsplan der Stadt Mettmann stellt Fläche für Landwirtschaft dar. Der Landschaftsplan des Kreises Mettmann enthält das Ziel Erhaltung.

3. Erfordernis der Planänderung / Ziele der Planung

Mit der 11. Flächennutzungsplanänderung werden die Voraussetzungen geschaffen, um die im Zusammenhang mit dem Bebauungsplan Nr. 78 - Düsseldorfer Straße/Erkrather Weg notwendig werdenden Ausgleichsflächen festzusetzen. Die planungsrechtliche Absicherung dieser Flächen erfolgt im Bebauungsplan Nr. 78 A - Ausgleichsflächen Düsseldorfer Straße/Erkrather Weg. Damit dieser Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird im Zuge der Änderung des Flächennutzungsplanes eine Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft gem. § 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB dargestellt.

Die im Änderungsgebiet liegenden Flächen sind für diesen Zweck besonders geeignet. Im Zusammenhang mit dem südlich gelegenen Oberlauf des Stinderbaches kann eine deutliche Aufwertung des Landschaftsraumes erfolgen. Der zum B.-Plan Nr. 78 gehörende landschaftspflegerische Begleitplan und Grünordnungsplan beschreibt im einzelnen die vorgesehenen Maßnahmen.

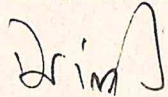
Innerhalb des Änderungsbereiches wird weiterhin der Standort

für ein notwendig werdendes Regenrückhaltebecken dargestellt. Dieses soll das über die Dachflächen anfallende Regenwasser aus dem neuen Baugebiet aufnehmen. Von dort aus erfolgt die Ableitung in den Nebenlauf des Stinderbaches.

Die im Zuge des Planverfahrens vorgetragenen Anregungen der Landwirtschaftskammer, der Kreisbauernschaft sowie des Naturschutzbundes Deutschland sollen bei der Ausführung der Planung weitgehend berücksichtigt werden.

Mettmann, 28. Oktober 1997

Im Auftrag:



Brinks